

CPC . . . . .	Code de procédure civile.
CPF . . . . .	Code pénal fédéral.
CPP . . . . .	Code de procédure pénale.
CPM . . . . .	Code pénal militaire.
JAD . . . . .	Loi fédérale sur la juridiction administrative et disciplinaire.
LA . . . . .	Loi fédérale sur la circulation des véhicules automobiles et des cycles.
LAMA . . . . .	Loi sur l'assurance en cas de maladie ou d'accidents.
LCA . . . . .	Loi fédérale sur le contrat d'assurance.
LF . . . . .	Loi fédérale.
LP . . . . .	Loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite.
OJ . . . . .	Organisation judiciaire fédérale.
ORI . . . . .	Ordonnance sur la réalisation forcée des immeubles.
PCF . . . . .	Procédure civile fédérale.
PPF . . . . .	Procédure pénale fédérale.
ROLF . . . . .	Recueil officiel des lois fédérales.

### C. Abbreviazioni italiane.

CC . . . . .	Codice civile svizzero.
CF . . . . .	Costituzione federale.
CO . . . . .	Codice delle obbligazioni.
Cpc . . . . .	Codice di procedura civile.
Cpp . . . . .	Codice di procedura penale.
DCC . . . . .	Decreto del Consiglio federale concernente la contribuzione federale di crisi (del 19 gennaio 1934).
GAD . . . . .	Legge federale sulla giurisdizione amministrativa e disciplinare (del 11 giugno 1928).
LCA . . . . .	Legge federale sul contratto d'assicurazione (del 2 aprile 1908).
LCAV . . . . .	Legge federale sulla circolazione degli autoveicoli e dei velocipedi (del 15 marzo 1932).
LEF . . . . .	Legge esecuzioni e fallimenti.
LF . . . . .	Legge federale.
LTM . . . . .	Legge federale sulla tassa d'esenzione dal servizio militare (del 28 giugno 1878/29 marzo 1901).
OGF . . . . .	Organizzazione giudiziaria federale.
RFF . . . . .	Regolamento del Tribunale federale concernente la realizzazione forzata di fondi (del 23 aprile 1920).
StF . . . . .	Legge federale sull'ordinamento dei funzionari federali (del 30 giugno 1927).

## I. FAMILIENRECHT

### DROIT DE LA FAMILLE

#### 1. Urteil der II. Zivilabteilung vom 4. März 1938 i. S. Burkart gegen Burkart-Lötscher.

Ausscheidung von Frauengut bei Ehescheidung (Art. 154 ZGB) :  
Als Eigengut der Frau oder an dessen Stelle getretener Ersatz ist  
auch anzuerkennen, was ihre Eltern als Frauengutswert  
unmittelbar dem Manne zugewendet hatten.

Das Obergericht des Kantons Luzern hat der Klägerin im Scheidungsurteil vom 25. November 1937 einen Betrag von Fr. 10,000.— zugesprochen, um den der Beklagte am 12. November 1932 die Liegenschaft der Schwiegermutter unter dem angenommenen Verkaufswert hatte übernehmen können. Beim Liegenschafts Kauf war mündlich vereinbart worden, dieser Betrag solle der Klägerin zukommen, wenn es dem Beklagten « etwas gäbe », und der Beklagte hatte dann am 22. März 1933 die Liegenschaft mit einer Grundpfandverschreibung zu Gunsten der Klägerin für eine unverzinsliche Forderung von Fr. 10,000.— belastet. Der Verschreibungsakt enthält unter « Kündigung » folgendes : « Sollte Frau Babette Burkart-Lötscher (die Klägerin) kinderlos sterben, wäre diese Forderung abzuzahlen und unter die Erben zu verteilen ». Emil Meier, an den der Beklagte die Liegenschaft weiterverkaufte, hat die Grundpfandverschreibung mit Fr. 10,000.— abgelöst und den Betrag zu Händen des Berechtigten auf der Gemeindeganzlei Risch hinterlegt. Das Obergericht ermächtigt die Klägerin, die Hinterlage zu beziehen.

Der Beklagte zieht das Scheidungsurteil an das Bundesgericht mit dem Antrag auf Abweisung der Klage.

*Das Bundesgericht zieht in Erwägung :*

Die Forderung von Fr. 10,000.— lässt sich weder aus Abtretung eines Teils der Kaufpreisschuld des Beklagten herleiten (eine solche Teilforderung wurde nicht aus- und der Klägerin zugeschrieben, sondern der Preis wurde um soviel ermässigt), noch aus Miteigentum, da ja die Liegenschaft Alleineigentum des Beklagten wurde. Das Obergericht nimmt an, es liege ein (abstraktes) Zahlungsverprechen des Beklagten zunächst für den Fall der Auflösung der Ehe durch Tod vor, das aber nach dem, wenn auch unausgesprochenen, Willen der Beteiligten, die eben nicht daran gedacht hätten, auch im Scheidungsfalle gelten müsse. Dem hält der Beklagte entgegen, ein Versprechen für den Scheidungsfall könne keineswegs aus einer erbrechtlichen Verfügung hergeleitet werden; eine solche Verfügung müsste vielmehr bei Scheidung der Ehe hinfällig werden (Art. 154 Abs. 3 ZGB), ganz abgesehen davon, dass eine formgültige Verfügung von Todes wegen nicht getroffen worden sei. In der Tat liegt eine solche Verfügung nicht vor. Allein die Forderung der Klägerin ist aus Güterrecht zuzusprechen. Es steht fest, dass die Mutter der Klägerin dem Beklagten nur mit Rücksicht auf die Ehe mit ihrer Tochter die Liegenschaft um Fr. 10,000.— unter dem angenommenen Werte verkaufte, mit der Massgabe, dass der Mehrwertbetrag Frauengut darstellen solle. Dieser Wille der Beteiligten erhellt aus der beim Liegenschafts Kauf getroffenen Abrede wie auch dann aus der Grundpfandverschreibung, die nichts anderes als eben den Betrag des Frauengutes sicherstellte, der übrigens beim Weiterverkauf der Liegenschaft auch herausgeschlagen wurde. Es ist recht und billig, diesem Willen Nachachtung zu verschaffen, obwohl streng genommen die Klägerin nicht eigenes Vermögen in die Ehe brachte. Der Verkauf der Liegenschaft zu einem um Fr. 10,000.— ermässigten Preis sollte und konnte dem Beklagten einer- und der

Klägerin anderseits dasselbe verschaffen, wie wenn der Beklagte einen nicht ermässigten Preis hätte bezahlen müssen, um dann Fr. 10,000.— als Heiratsgut der Klägerin zu empfangen. Das beobachtete Vorgehen war ein abgekürzter Weg zum gleichen Ziel. Das güterrechtliche Ergebnis ist nicht verschieden. Der Preisabzug von Fr. 10,000.— war wie eine Barzuwendung von Frauenseite zu betrachten. Da er in der Liegenschaft verkörpert war und nun durch den entsprechenden, vom Drittkäufer zur Ablösung der Grundpfandverschreibung hinterlegten Betrag ersetzt ist, hat die Klägerin Anspruch auf die Hinterlage, die an die Stelle ihres « Eigengutes » getreten ist (vgl. BGE 41 II 333). Nur diese Entscheidung wird den vorliegenden Verhältnissen gerecht. Erhält der Mann von den Eltern der Frau einen Vermögenswert als Frauengut, so steht es ihm nicht zu, bei Scheidung der Ehe die Rückerstattung zu verweigern mit Berufung darauf, dass ihm das betreffende Gut unmittelbar zugewendet wurde, statt durch die Hände der Frau an ihn zu gelangen. Die hier angewendete Art der Zuwendung diene den Interessen des Mannes in besonderer Weise, denn sie ersparte ihm die Beschaffung von Bargeld, das er dann doch von der Frau wiederum hätte erhalten sollen. War auch die Rechtsbegründung für die Frau etwas formlos, so trat dann doch die eindeutige Anerkennung des Frauengutes bei Errichtung der Pfandsicherheit hinzu. Diese Sicherstellung entsprach gleichfalls der Lage der Dinge, da dem Beklagten als Frauengut eben ein Grundstückswert von Fr. 10,000.— übertragen war.

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Die Berufung ..... wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichtes des Kantons Luzern vom 25. November 1937 bestätigt.